

Artenschutzfachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Glasewitz“

Auftraggeber:

Notus energy Plan GmbH & Co. KG

Parkstraße 1

D - 14469 Potsdam

Auftragnehmer und

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Thomas Frase

John-Brinckman-Str. 10

18055 Rostock

www.bstf.de



Rostock, 27.10.2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | EINLEITUNG | 3 |
| 2 | RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK | 4 |
| 3 | PLANUNG UND WIRKFAKTOREN | 9 |
| 3.1 | PLANUNG..... | 9 |
| 3.2 | DARSTELLUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS..... | 10 |
| 4 | ERMITTLUNG DES ZU PRÜFENDEN ARTENSPEKTRUMS | 12 |
| 4.1 | RELEVANZPRÜFUNG..... | 12 |
| 4.2 | ARTERFASSUNG UND UNTERSUCHUNGSRAUM..... | 12 |
| 4.2.1 | <i>Brutvögel</i> | 13 |
| 4.2.2 | <i>Reptilien</i> | 13 |
| 5 | PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN – BESTANDS- UND KONFLIKTANALYSE | 14 |
| 5.1 | BRUTVÖGEL..... | 14 |
| 5.1.1 | <i>Konfliktanalyse der streng geschützten bzw. gefährdeten Vogelarten</i> | 15 |
| 5.1.2 | <i>Sonstige Europäische Vogelarten</i> | 19 |
| 5.2 | REPTILIEN..... | 21 |
| 5.3 | MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE ZUM ERSATZ..... | 24 |
| 5.4 | MAßNAHMENÜBERSICHT..... | 24 |
| 5.4.1 | <i>Vermeidungsmaßnahme V1</i> | 24 |
| | ZUSAMMENFASSUNG | 25 |
| 6 | LITERATUR | 26 |
| 7 | ANLAGE 1: RELEVANZPRÜFUNG | 29 |
| 8 | ANLAGE 2: FORMBLÄTTER DER ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL | 35 |
| 9 | ANLAGE 3: FORMBLÄTTER DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN | 38 |

1 Einleitung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Photovoltaikanlage Glasewitz“ in der Gemeinde Glasewitz ist auf der Grundlage von Bestandserfassungen und Potenzialanalysen die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

In dem vorliegenden Gutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, hinsichtlich der auf europäischer und nationaler Ebene besonders geschützten Arten ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG untersucht, soweit für diese nach § 44 (5) BNatSchG eine Prüfpflicht besteht.

Diese gutachterliche Untersuchung wird folgend als Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* bezeichnet.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) folgt methodisch den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010) unter Einbeziehung der Ausführungen von LBV-SH & AFPE (2016), STMI (2013), EISENBAHN BUNDESAMT (2012), TRAUTNER (2008), LANA (2010) und EU-KOMMISSION (2007).

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG, für die bei Planungen und Vorhaben die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG zu prüfen ist.

Die Einstufung der Arten in die unterschiedlichen nationalen bzw. internationalen Schutzeinstufungen ist in der folgenden Abbildung 1 dargestellt.

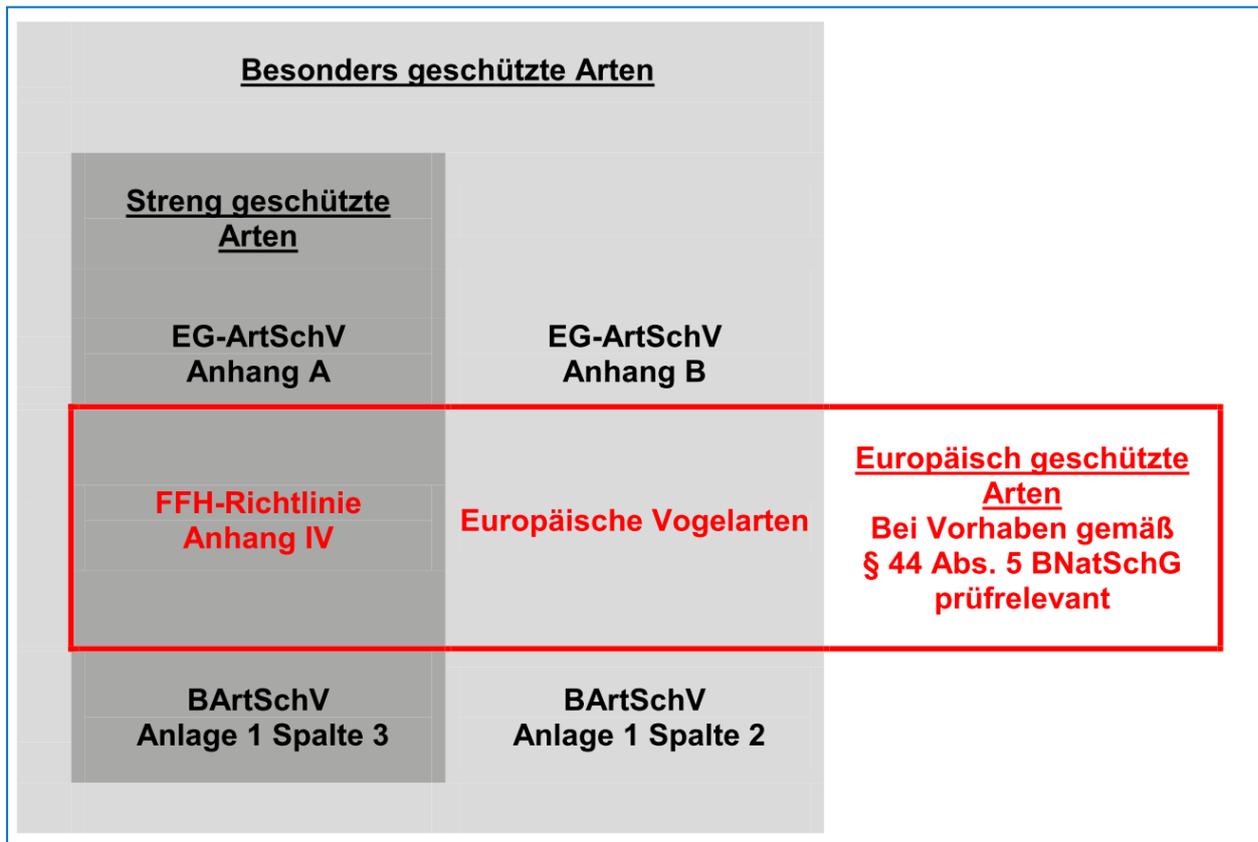


Abbildung 1: Übersicht über das System der geschützten Arten.

Nach den Vorgaben des BNatSchG sind formalrechtlich die Arten der nachstehenden Rechtsnormen in die fachliche Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG einzubeziehen:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG). Nach LANA (2010) sind alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Liste mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, Gegenstand der Betrachtung. Darüber hinaus werden ungefährdete Vogelarten berücksichtigt, soweit sie nach BArtSchV Anlage 1, Spalte B als streng geschützt eingestuft sind. Alle weiterhin vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

- Arten der Anhänge A und B der EU Artenschutzverordnung (Verordnung EU 338/97 des Rates). Diese Arten werden gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV.

Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beachten, dass gemäß § 44 (5) BNatSchG die Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Nr. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffsverbote nur für die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Da eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 derzeit noch aussteht, hat es sich in der Genehmigungspraxis inzwischen als bestandsmäßig durchgesetzt, dass in den Bundesländern allgemein eine fachliche Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gefordert wird.

Diese Arten werden auch als gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bezeichnet. Für die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten des § 7 (2) BNatSchG wird die Problembewältigung entsprechend der geltenden Fachpraxis in der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erreicht.

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010) bzw. LANA (2010). Im Weiteren werden anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen weiterer naturschutzfachlicher Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die Konfliktanalyse wird anhand der im § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG aufgeführten sogenannten Zugriffsverboten durchgeführt. Diese lassen sich in drei Komplexen behandeln:

1. **Tötungsverbot** der besonders geschützten Tiere u. Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren *nachstellen* und *fangen* kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.

2. **Störungsverbot** der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. **Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten** der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungsstätten sowie Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Nach § 44 (5) liegt jedoch für entsprechende Eingriffe und Vorhaben kein Verstoß gegen einzelne Zugriffsverbote vor, wenn:

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist (Tötungsverbot (1) Nr. 1),
- die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (Tötungsverbot (1) Nr. 1),
- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (1) Nr. 3).

Demnach kann § 44 (5) BNatSchG dann genutzt werden, wenn nach Ausschöpfung aller verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen ein Restrisiko der Tötung bzw. Verletzung bestehen bleibt, das dem „allgemeinen Lebensrisiko“ entspricht, welches in der vom Menschen besiedelten Kulturlandschaft immer gegeben ist (LBV-SH & AfPE 2016, auch BVerwG, Urt. v. 10. 11. 2016 – 9 A 18.15, BVerw GE 156, 215, Rdnr. 83).

Von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG können die zuständigen Landesbehörden im Einzelfall auf der Grundlage von § 45 (7) BNatSchG unter besonderen Bedingungen Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im öffentlichen Interesse (Gesundheit, öffentliche Sicherheit, günstige Auswirkung auf die Umwelt) oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn alle Ausnahmevoraussetzungen durch eine Planung oder ein Vorhaben erfüllt werden. Konkret bedeutet dass:

- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

In der nachfolgenden Abbildung werden der Prüfablauf der saP sowie die Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG schematisch dargestellt.

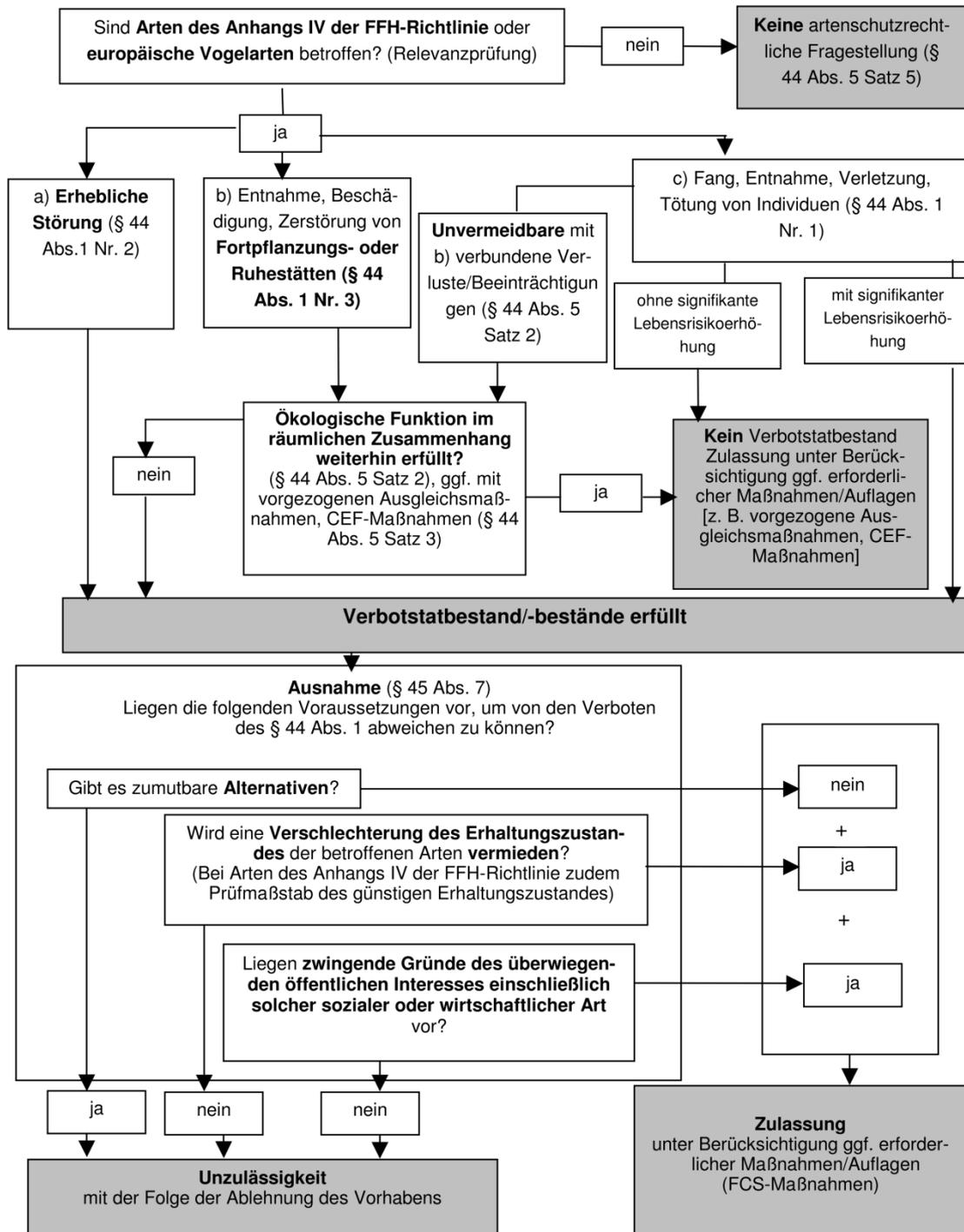


Abbildung 2: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (verändert nach TRAUTNER 2008).

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Alle Planungsdetails wurden dem Vorentwurf und der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Glasewitz“ entnommen (IGP UG, Stand 09.2020). Die Vorhabenfläche liegt östlich der Ortschaft Glasewitz und wird im Osten von der Autobahn A19, im Süden von der Bahnstrecke Priemerburg-Güstrow und im Norden und Osten von Ackerflächen begrenzt (Abbildung 3). Bei der Fläche selbst handelt es sich um einen intensiv bewirtschafteten Acker ohne Sonderstrukturen. Es ist beabsichtigt, auf der Vorhabenfläche eine Photovoltaikanlage zu errichten. Als Zufahrt wird die bestehende Zuwegung der Windenergieanlagen genutzt, welche lediglich um ca. 70 m verlängert werden muss.

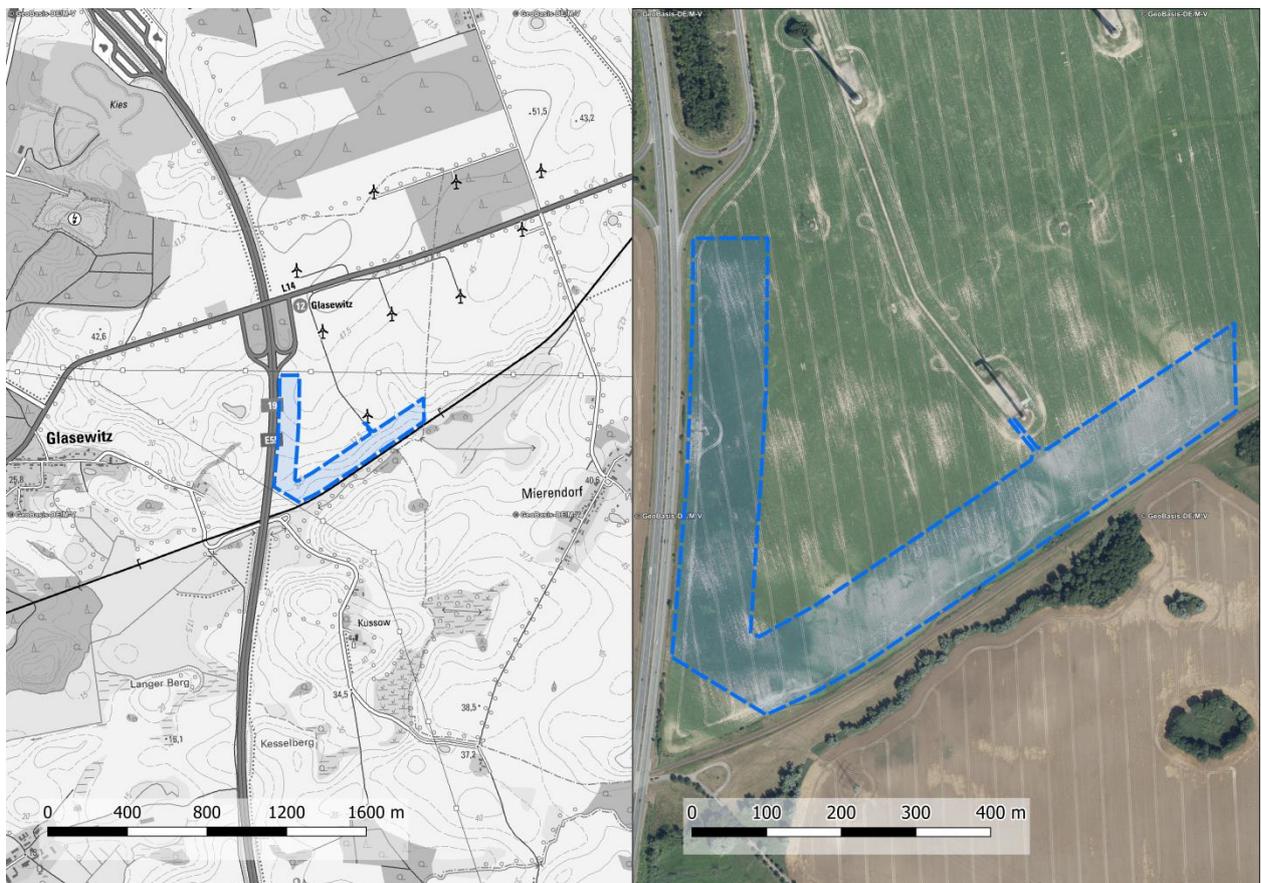


Abbildung 3: Lage des Vorhabenbereichs innerhalb der Gemeinde Glasewitz.

3.2 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Glasewitz“ in der Gemeinde Glasewitz kann bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten entfalten, was im Einzelfall zu Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG führen könnte. Nachfolgend werden die potenziell artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt. Die dargestellten Beeinträchtigungen sind derart formuliert, dass jeweils nur ein Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sein könnte. Somit entstehen möglicherweise nahezu gleichlautende Formulierungen, die jedoch Bezug auf unterschiedliche Verbotstatbestände nehmen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine klare und nachvollziehbare Prüfung der vorgehend in Kapitel 2 (Methodik) dargestellten und im artenschutzrechtlichen Gutachten zu beantwortenden Fragestellungen.

Zu den potenziell zu erwartenden Wirkungen zählen:

1. baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **1/a** – Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch die eingesetzten Baugeräte und Fahrzeuge (Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u. ä.), und damit verbunden die potenzielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG),
- **1/b** –°Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen durch Baugeräte, Aushubarbeiten, Baustellenfahrzeuge und im Baustellenbereich anwesende Personen (zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- **1/c** –°Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen; und damit verbunden die mögliche Zerschneidung von Wanderrouen durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/d** –°Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauphase (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/e** –°Verlust von Einzelindividuen durch Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauarbeiten (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

2. anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **2/a** –°dauerhafte Flächeninanspruchnahme bisher naturnaher oder natürlicher Lebensräume und damit dauerhafter Entzug als Lebensraum für streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Europäische Vogelarten in Folge der Überbauung der Flächen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),

3. betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **3/a** –°Scheuchwirkungen und Vergrämung durch Bewegungsreize und Geräuschemissionen in Folge von Wartungsarbeiten (zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),

Nach der vorgehenden Aufstellung der potenziell wirksamen Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten sowie von Europäischen Vogelarten ist nicht prinzipiell davon auszugehen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Dementsprechend folgt im nächsten Schritt die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

4.1 Relevanzprüfung

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010). Diese Vorgehensweise (Relevanzprüfung) wird auch von STMI (2013) sowie der LANA (2010) empfohlen.

Die Abschichtung erfolgt über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art auf Grund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum auf Grund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist).

Die Abschichtung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich in tabellarischer Form nach den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010). Die entsprechenden Tabellen befinden sich in Anlage 1: Tabellen A-1 und A-2.

4.2 Arterfassung und Untersuchungsraum

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG unterliegen neben allen Europäischen Vogelarten auch die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) den in diesem Paragraphen aufgeführten Zugriffsverboten. Dabei handelt es sich um ausgewählte Arten der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Pflanzen, Mollusken und einzelner Insektengruppen.

Der AFB baut auf Kartierungen zu den Artengruppen Brutvögel, Gastvögel und Reptilien auf, die von SCHMITT FAUNISTISCHE STUDIEN (2020) bzw. SCHMIDT (2020) vorgenommen wurden. Die Kartierung erfolgte für diese Artengruppen in der geplanten Baufläche zuzüglich eines Umfelds von mindestens 50 m (siehe Abbildungen 4 und 5). Dieser Raum wird als das Gebiet eingeschätzt, für das eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten im Sinne der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht generell auszuschließen ist.

Für die übrigen Artengruppen wurde eine Potenzialanalyse vorgenommen, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben angenommen werden kann. Mit der Methodik der

Potenzialanalyse werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten, zum Zeitpunkt der Einschätzung ausgebildeten Habitat-eignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Zufällige und untypische Vorkommen („Irrgäste“), die überall möglich sind, werden nicht berücksichtigt. Da es um die Einschätzung eines aktuellen, durch Kartierungen nicht erfassten Bestands geht, spielen mögliche Entwicklungsaspekte der Habitate dabei keine Rolle. Bei einer Potenzialeinschätzung wird unterstellt, dass grundsätzlich jeder geeignete Lebensraum / Lebensraumkomplex innerhalb des Verbreitungsgebiets der betrachteten Art tatsächlich besiedelt ist. Im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung dieser (potenziellen) Lebensstätten sind ihre Funktionen vollumfänglich durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF- oder FCS-Maßnahmen zu wahren und zu sichern (LBV-SH & AFPE 2016).

4.2.1 Brutvögel

Die Ermittlung der Brutvögel im Untersuchungsraum erfolgte im Rahmen von acht Kartiergängen (davon zwei Nachtbegehungen) im Zeitraum vom 15. März bis 22. Juni 2020 (SCHMITT FAUNISTISCHE STUDIEN 2020). Die Methodik der Brutvogelerfassung richtet sich nach BIBBY et al. (1995) sowie SÜDBECK et al. (2005) und entspricht den allgemein anerkannten Standards der Brutvogelerfassung.

Die Brutvögel werden nachfolgend artenschutzrechtlich bearbeitet.

4.2.2 Reptilien

Hinsichtlich der Reptilien wurde der Untersuchungsraum in der Zeit vom 08. Mai bis zum 01. September 2020 anhand von Sichtbeobachtungen kartiert (SCHMIDT 2020) und auf mögliche Habitate analysiert. Die Methodik richtet sich nach ALBRECHT et al. (2014) sowie MLU MV (2018).

Die Reptilien werden nachfolgend artenschutzrechtlich bearbeitet.

5 Prüfungsrelevante Arten – Bestands- und Konfliktanalyse

5.1 Brutvögel

Im Verlauf der Brutvogelkartierung wurden innerhalb des Untersuchungsraumes insgesamt 20 Vogelarten als Brutvögel ermittelt, die nachfolgend der artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

In folgender Tabelle sind alle Vogelarten des Untersuchungsraumes verzeichnet, für die eine Prüfung bezüglich eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verstoßes gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist.

Tabelle 1: Gesamtartenliste der Brutvögel im erweiterten Untersuchungsgebiet. Wertgebende, gefährdete und besonders geschützte Brutvögel sind fettgedruckt dargestellt.

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | Schutz / Gef. / Bed.*) | Status |
|----------------------------|---------------------------------|------------------------|-----------|
| 1. Amsel | <i>Turdus merula</i> | | BV |
| 2. Braunkehlchen | <i>Saxicola rubetra</i> | MV 3, D 2 | BN |
| 3. Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | | BV |
| 4. Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | | BV |
| 5. Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | MV 3, D 3 | BV |
| 6. Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | | BV |
| 7. Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | | BV |
| 8. Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | MV V, D V | BV |
| 9. Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | | BV |
| 10. Kohlmeise | <i>Parus major</i> | | BV |
| 11. Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | | BN |
| 12. Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | | BV |
| 13. Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | | BV |
| 14. Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | MV V, EG | BV |
| 15. Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | | BV |
| 16. Schwarzkehlchen | <i>Saxicola torquata</i> | < | BN |
| 17. Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | | BV |
| 18. Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> | | BV |
| 19. Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | | BV |
| 20. Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | | BV |

- * Schutz EG: Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.
- Gef. Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): MV V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste) MV 3: gefährdet.
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015): D V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste), D 3: gefährdet, D 2: stark gefährdet.
- Bed. !: in MV > 40% des Gesamtbestandes in Deutschland (LUNG 2016)
<: in MV < 1.000 Brutpaare (LUNG 2016)
- Status BV – Brutverdacht, BN – Brutnachweis.

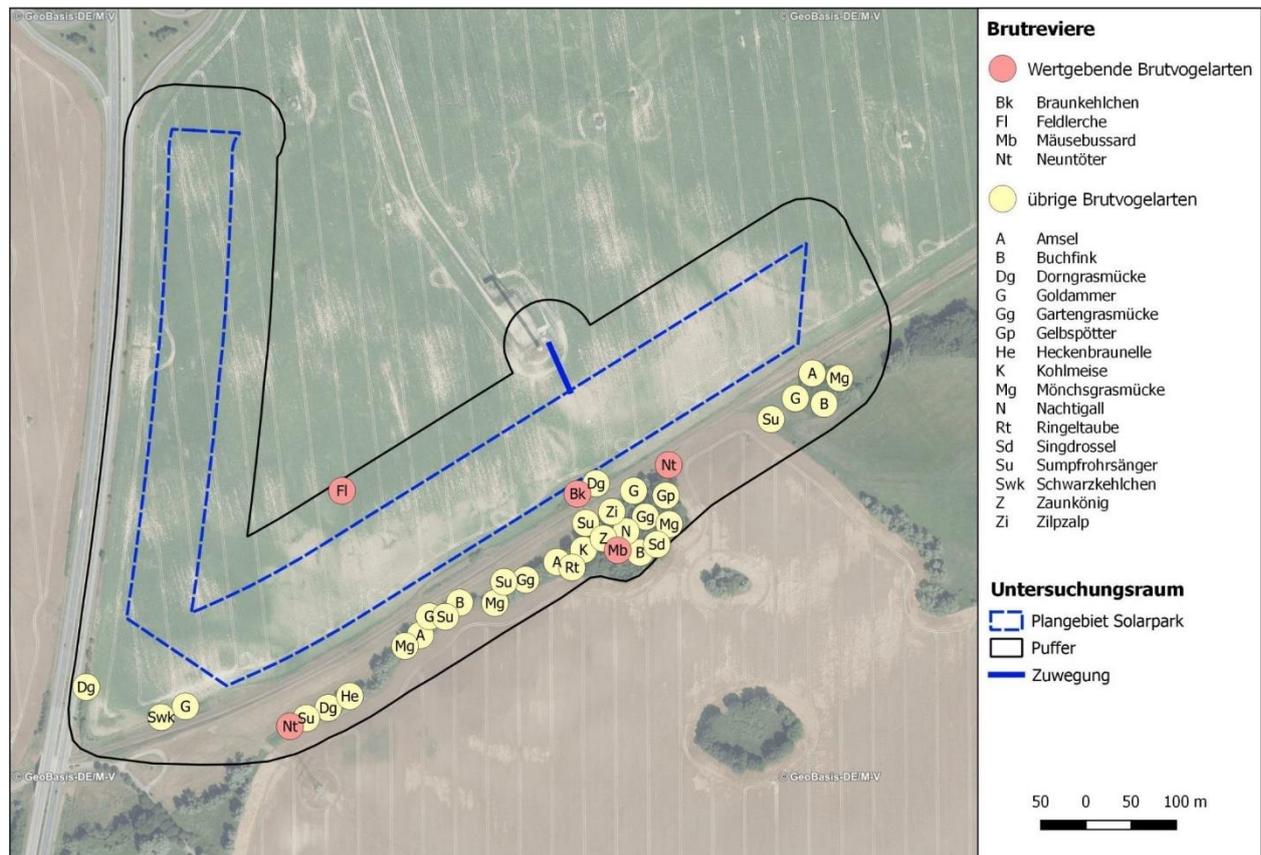


Abbildung 4: Nachweise der Brutreviere im Untersuchungsgebiet, Abbildung aus SCHMITT FAUNISTISCHE STUDIEN (2020).

5.1.1 Konfliktanalyse der streng geschützten bzw. gefährdeten Vogelarten

An dieser Stelle sind die Arten zu behandeln, für die auf Grund ihrer besonderen Lebensweise und ihrer Habitatansprüche gegenwärtig eine Gefährdungseinschätzung besteht bzw. die einem strengen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG unterliegen oder die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden.

Die Angaben zur Lebensweise und den Aktionsradien der Arten wurden VÖKLER (2014), GEDEON et al. (2014), GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985-1999) und FLADE (1994) entnommen, die Angaben zu den Brutzeiten der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten entstammen der Zusammenstellung des LUNG (2016).

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra* / MV 3, D 2)

Die Art bevorzugt zur Brutzeit strukturreiche Offenland-Biotop, die der Nestanlage Deckung bieten und für den Nahrungserwerb niedrige und lückige Kraut- bzw. Zwergstrauchschichten mit höheren Singwarten (sperrige Pflanzenstängel, Stauden, Pfähle u.a.) aufweisen. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 0,5 bis über 3 ha, die Fluchtdistanz 20 bis 40 m.

Der Reviermittelpunkt des Vorkommens des Braunkehlchens war ein Feldgehölz an der nördlichen Böschung der Eisenbahnstrecke. Die Beobachtungen der Nahrung suchenden Alttiere waren auf die Böschung der Eisenbahnstrecke und das südlich davon angrenzende Grünland mit Ruderalcharakter begrenzt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich das Brutrevier des Braunkehlchens außerhalb des Plangebiets befindet, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt für die Art ausgeschlossen werden.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung des Brutstandortes zum Plangebiet sowie des temporären Charakters der Bauarbeiten können erhebliche Störungen der Art durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Braunkehlchens sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Feldlerche (*Alauda arvensis* / MV 3, D 3)

Als ursprünglicher Steppenvogel bevorzugt die Art als Lebensraum gehölzarme, grasartige, locker stehende Habitats bzw. Kulturen wie Wiesen, Felder, Sommergetreide, Hackfrüchte und Weideflächen in denen sie ihr Bodennest gut geschützt anlegen kann. Bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 cm und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 % herrschen optimale Brutbedingungen in den Bruthabitaten. Der Flächenbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 1 bis 10 ha, die Fluchtdistanz beträgt etwa 50 m.

Die Gefährdung der Art ergibt sich aus dem andauernden Rückgang der Art in Mecklenburg-Vorpommern sowie in den angrenzenden Bundesländern.

Das eine Vorkommen der Feldlerche war zugleich das einzige Vorkommen einer wertgebenden Art nördlich der Eisenbahnstrecke bzw. auf dem Ackerschlag, auf dem im Jahr 2020 Mais angebaut worden war. Die einzige Beobachtung eines Nahrung suchenden Tieres war von diesem Maisschlag.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Auch wenn sich das Revierzentrum der Feldlerche im Jahr 2020 außerhalb des Plangebietes befand, kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos insbesondere für die Entwicklungsformen der Art nicht ausgeschlossen werden, da die jährliche Brutplatzwahl oft von der Bewirtschaftung bzw. der Feldfrucht abhängt. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Brutzeit der Feldlerche liegt nach LUNG (2016) zwischen dem 01. März und dem 20. August. Wenn die Bauarbeiten zwischen dem 20. August und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art ausgeschlossen werden.

| Vermeidungsmaßnahme V 1 | |
|--------------------------------|--|
| Maßnahme | Die Bauarbeiten zur Errichtung der Photovoltaikanlage sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 20. August und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden. |
| Begründung | Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung |
| Zielarten | Feldlerche |

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 kann ausgeschlossen werden, dass die Art Feldlerche durch die Bauarbeiten und den damit verbundenen akustischen und optischen Störreizen erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte Störungen lassen sich nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche erlischt nach dem Ende der Brutperiode (LUNG 2016). Zudem werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur über einen begrenzten Zeitraum hinweg gestört und stehen nach dem Abschluss der Arbeiten wieder zur Verfügung. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen muss nicht zwangsläufig zu einem Rückgang der Feldlerche auf der Vorhabensfläche führen, wie Beobachtungen in Thüringen (LIEDER & LUMPE 2011), Brandenburg (TRÖLTZSCH & NEULING 2013) sowie eigene Untersuchungen in der PVA Tutow gezeigt haben. Sehr wahrscheinlich sind entsprechende Bedingungen wie ein ausreichender Abstand zwischen den Modulen sowie Pflege- und Beweidungsmaßnahmen dafür ausschlaggebend, ob die Art weiterhin in der Fläche brütet. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Mäusebussarde nutzen bevorzugt Waldränder und Feldgehölze als Bruthabitat. Die Nahrungssuche erfolgt auf Wiesen, Weiden, Brachen, Äckern, Kahlschlägen und an Straßenrändern im umgebenden Offenland. Die Reviergröße beträgt etwa 4 bis 10 ha. Die Fluchtdistanz wird aus eigener Erfahrung auf etwa 100 bis 200 m geschätzt.

Der Mäusebussard hatte ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Der Horststandort war an dem östlichen Ende des Feldgehölzes, das sich südlich der Eisenbahnstrecke erstreckte (Abbildung 4). Die Tiere waren bereits Ende März 2020 am Horststandort anwesend. Ende Mai 2020 war der Horst bereits verwaist. Es muss von einer Brutaufgabe zwischen Anfang und Ende Mai 2020 ausgegangen werden. Für diese Vorkommen wurde Anfang Mai 2020 ein Tier beobachtet, das über dem Grünland südöstlich des Untersuchungsgebietes kreisend nach Nahrung suchte.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich das Brutrevier des Mäusebussards außerhalb des Plangebiets befindet, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt für die Art ausgeschlossen werden.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung des Brutstandortes zum Plangebiet sowie des temporären Charakters der Bauarbeiten können erhebliche Störungen der Art durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Neuntöter (*Lanius collurio* / MV V, EG)

Neuntöter bevorzugen halboffene Landschaften mit Hecken, Waldrändern und anderen Saumbiotopen mit einem Anteil von dornigen Büschen. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 0,1 bis über 3 ha, wobei die kleinsten Reviere in linearen Strukturen, z. B. Hecken, liegen. Die Fluchtdistanz beträgt unter 10 bis 30 m.

Der Brutbestand im Land Mecklenburg-Vorpommern beträgt nach letzten Schätzungen etwa 8.500-14.000 Paare.

Der Neuntöter besaß zwei Reviere im Untersuchungsgebiet, die beide in dem Feldgehölz südlich der Eisenbahnstrecke lagen (Abbildung 4). Für das östliche Vorkommen besteht ein Brutnachweis. Die Nahrungssuche erfolgte ausschließlich südlich der Eisenbahnstrecke und hier v.a. im ruderalen Grünland bzw. vom Staudensaum des Feldgehölzes.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich die Brutreviere des Neuntöters außerhalb des Plangebiets befinden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt für die Art ausgeschlossen werden.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung der Brutstandorte zum Plangebiet sowie des temporären Charakters der Bauarbeiten können erhebliche Störungen der Art durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola* / <)

Schwarzkehlchen bevorzugen als Bodenbrüter zur Brutzeit offenes, gut besonntes Gelände mit niedriger, flächendeckender, jedoch nicht zu dichter Vegetation sowie Hochstauden, Gebüsch, Bäume, Zäune oder ähnliche Strukturen als Jagd- und Singwarten. Der Raumbedarf während der Brutzeit beträgt 0,3 bis über 3 ha, die Fluchtdistanz 15 bis 30 m.

Die Bedeutung des Schwarzkehlchens ergibt sich aus der geringen Anzahl an Brutpaaren (<1.000). Allerdings wird für die Art ein andauerndes Populationswachstum in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt. Der Bestand wurde im Jahr 2009 auf 450 - 750 Brutpaare geschätzt. Es ist anzunehmen, dass die Anzahl der Brutpaare aktuell bereits über 1.000 liegt.

Ein Revier des Schwarzkehlchens wurde im Westen des erweiterten Untersuchungsgebiets und außerhalb des Plangebiets nachgewiesen (Abbildung 4).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich das Brutrevier des Schwarzkehlchens außerhalb des Plangebiets befindet, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt für die Art ausgeschlossen werden.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung des Brutstandortes zum Plangebiet sowie des temporären Charakters der Bauarbeiten können erhebliche Störungen der Art durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzkehlchens sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

5.1.2 Sonstige Europäische Vogelarten

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle Europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen.

Wie bei FROELICH & SPORBECK (2010) angeführt, kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Grund der großen Artenvielfalt der Vögel in zusammengefassten Gruppen, wie ökologischen Gilden oder bestimmten Habitatnutzer-Typen, erfolgen. Dieses Vorgehen ist allgemein in der Genehmigungspraxis anerkannt und spiegelt den Sachverhalt wider, dass unter fachlichen Gesichtspunkten eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes bei den häufigen Arten nicht möglich erscheint und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten, insbesondere in ihrem räumlichen Zusammenhang, erhalten bleibt. Für diese Arten ist selbst bei einem realen Verlust von brütenden Tieren die Populationsregulation durch nachwandernde Tiere so stark, dass unmittelbar nach Freiwerden des Brutplatzes andere Tiere der Art die Nische besetzen.

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die ungefährdeten Brutvogelarten zu folgenden Gruppen zusammengefasst behandelt:

Gilde

1. Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass Gehölze einen wesentlichen Teil ihres Habitats ausmachen. Bei Baum- und Strauchbrütern sowie bei Höhlen- oder Halbhöhlenbrütern, die vorrangig Baumhöhlen nutzen, besteht die Funktion als Neststandort. Darüber hinaus werden Arten einbezogen, die zwar am Boden brüten, aber Gehölze als wesentliches Habitatelement besitzen.

Arten

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp

max. Brutzeiten

01. Februar bis 30. November

Gilde**2. Freiwasser- und Röhrichtbrüter**

Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass sie im Untersuchungsraum eine stärkere Bindung an Gewässer und Röhrichte zeigen. Die Neststandorte befinden sich in oder an Gewässern bzw. in Röhrichten und Hochstauden.

Arten

Sumpfrohrsänger

max. Brutzeiten

01. Mai bis 10. September

1. Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die Revierzentren aller Arten befinden sich außerhalb des Plangebietes (Abbildung 4). Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist für die Arten somit vollständig auszuschließen.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung der Brutstandorte zum Plangebiet sowie des temporären Charakters der Bauarbeiten können erhebliche Störungen der Arten durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

2. Freiwasser- und Röhrichtbrüter

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die fünf Revierzentren der Art Sumpfrohrsänger befinden sich außerhalb des Plangebietes entlang eines Grabens (Abbildung 4). Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist für die Arten somit vollständig auszuschließen.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung der Brutstandorte zum Plangebiet sowie des temporären Charakters der Bauarbeiten können erhebliche Störungen der Art durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Sumpfrohrsängers sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

5.2 Reptilien

Neben der streng geschützten Zauneidechse wurden auch die Waldeidechse sowie die Blindschleiche (besonders geschützte Arten) im Gebiet nachgewiesen. Im Zeitraum von Mai bis September wurde einmal eine Blindschleiche, achtmal die Waldeidechse und 49-mal die Zauneidechse gesichtet. Die Funde der Zauneidechse konzentrieren sich ausschließlich auf den Bereich der Bahnanlage inklusive der Böschungen (siehe Abbildung 5). Dabei waren insbesondere im südlichen Böschungsbereich der Bahnanlage vermehrt Tiere zu finden. Insgesamt wurden 28 adulte Tiere (16 Männchen, 12 Weibchen), 8 subadulte und 13 juvenile Tiere nachgewiesen. Aus den Funden wird deutlich, dass im Bereich der Bahnanlage sowohl Sommerlebensräume mit Reproduktionsstätten sowie Winterquartiere liegen. Dabei sind der Übergang zwischen Schotterbett und angrenzender spärlicher Vegetation, besonnte, teils gebüschbestandene durch halboffene Ruderalfluren unterbrochene Böschungsbereiche sowie das Mosaik aus spärlicher und dichter, teils blütenreicherer Vegetation im Bereich entscheidende Habitatrequisiten, die das Zauneidechsenhabitat mit allen notwendigen Funktionen (Reproduktions- und Ruhestätten, Jagdhabitats) ausmachen. In den Teilflächen der Bahnanlage, die durch sehr schmale Säume u./o. feuchtere Standorte gekennzeichnet sind, war die Nachweisdichte der Zauneidechse unterbrochen. Hier wurden dann die Waldeidechsen gefunden.

Tabelle 2: Artenschutzrechtlich relevante Reptilien des Untersuchungsgebietes

| wissenschaftlicher Name | deutscher Name | Schutz / Gefährdung* |
|-------------------------|----------------|-------------------------|
| Reptilien | | |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | D V, MV 3, BASV, FFH IV |

- * BAST (1991): MV 3 - in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet
 BASV - nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art
 KÜHNEL et al. (2009): D 2 - in Deutschland stark gefährdet, D 3 - in Deutschland gefährdet, D V - in Deutschland in der Vorwarnliste geführt,
 FFH IV - Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie: streng zu schützende Art von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Im Untersuchungsgebiet besteht die Möglichkeit, dass vor allem subadulte Tiere aus der Bahnanlage in bisher unbesiedelte Flächen einwandern. Eine Besiedlung der angrenzenden Äcker ist aber auf Grund der derzeitigen intensiven Bewirtschaftung nicht möglich. Durch das Pflügen würden einwandernde Tiere schnell zu Tode kommen. Generell sind Bahnanlagen bedeutende Vorkommensgebiete der Zauneidechse und bilden gleichzeitig ein verbindendes Element zwischen den Zauneidechsenpopulationen, wie auch die vorliegenden Funde zeigen. Entlang der Böschung zur Autobahn A 19 liegen keine Funde der Zauneidechse vor. Hier fehlt es an niedrigwüchsiger Vegetation mit Rohbodenstellen. Die Boden ist durch dichtere Gebüsche verschattet und hat auf Grund der höheren Gras- und Ruderalvegetation auf Teilflächen einen hohen Raumwiderstand. Mit Ausnahme von einzelnen wandernden Tieren ausgehend von den Bahnanlagen ist hier keine Population etabliert. Das Plangebiet ist auf Grund der derzeitigen Bewirtschaftung als Intensivacker (diesjährige Anbaukultur Mais) kein Lebensraum der Zauneidechse.

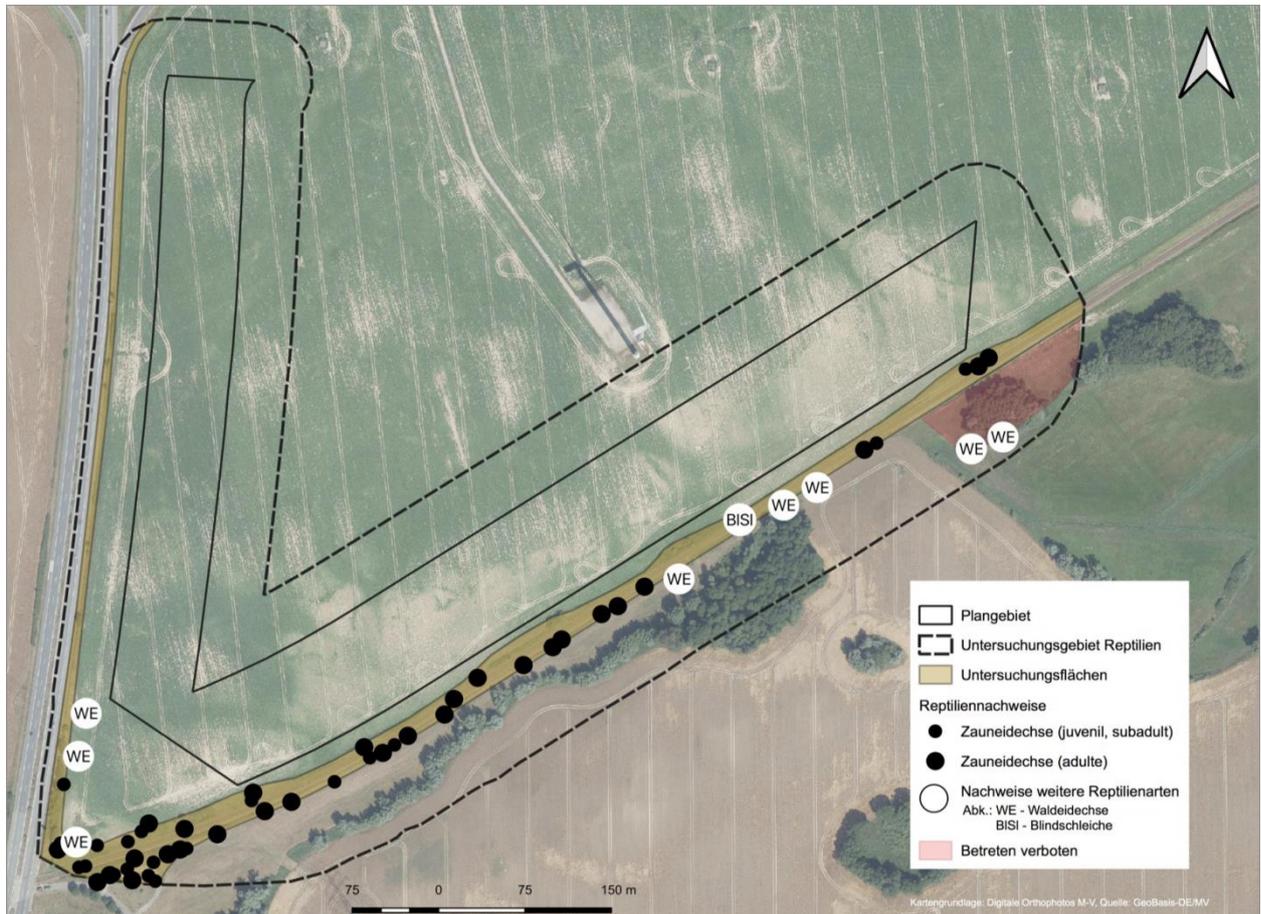


Abbildung 5: Reptiliennachweise im Untersuchungsgebiet, Abbildung aus Schmidt (2020).

NACH GÜNTHER (1996) besiedeln Zauneidechsen bevorzugt Magerbiotope, wie trockene Wald­ränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. MÄRTENS et. al (1997) haben den Einfluss verschiedener Habitatqualitäten auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht und festgestellt, dass Bodentiefe, Vegetationshöhe und Vegetationsstruktur den größten Einfluss auf die Individuenzahlen der Art haben. Wichtig ist offenbar, dass die Bodeneigenschaften den Tieren das leichte und ggf. tiefe Eingraben ermöglichen.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen der Art gelegentlich das intensiv bewirtschaftete Ackerland nutzen, um den dort lockeren Boden zur Eiablage oder als Versteckmöglichkeit zu nutzen. Durch die Baumaßnahmen kann es dadurch vereinzelt zur unabsichtlichen Tötung von einzelnen Individuen kommen. Dennoch ist das hiermit verbundene Tötungsrisiko nicht höher als das durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung verursachte, wo durch Bodenbearbeitung die ganze Fläche stark beansprucht wird. Nach Abschluss der Arbeiten ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko auf der Fläche sogar sinken wird. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist für die Art somit vollständig auszuschließen.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung der Habitate zum Plangebiet sowie des temporären Charakters der Bauarbeiten können erhebliche Störungen der Arten durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ersatz

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf Lebensstätten der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten dienen nicht nur der Herstellung der Rechtskonformität mit den Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG, sondern auch der Stabilisierung und dem Ausgleich von eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen der Arten. Dementsprechend sind diese Maßnahmen auch im Rahmen der Eingriffsregulierung zu behandeln und nicht nur als CEF-Maßnahmen anzusehen. Die Maßnahmen zielen nicht nur auf die im Rahmen des AFB beurteilungsrelevanten Arten ab, sondern beziehen auch andere Arten mit gleichartigen Lebensraumsansprüchen mit ein.

5.4 Maßnahmenübersicht

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ersatz von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG führen können.

5.4.1 Vermeidungsmaßnahme V1

Vermeidungsmaßnahme V 1

Maßnahme: Die Bauarbeiten zur Errichtung der Photovoltaikanlage sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 20. August und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Feldlerche

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Photovoltaikanlage Glasewitz“ in der Gemeinde Glasewitz war im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens außerhalb der bestehenden Bebauung die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie eintreten werden und ob im Fall der Verletzung der Verbote eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zulässig ist. Als Grundlage der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote führen könnten, wurden für die Artengruppe der Brutvögel Kartierungen durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden für die Europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Befreiung von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend.

6 Literatur

- ALBRECHT, K.; HÖR, T.; HENNING, F.; TÖPFER-HOFMANN, G.; GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Schlussbericht 2013. ANUVA Stadt- und Landschaftsplanung. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST). Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Annex A des nationalen FFH-Berichts 2013. Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Dezember 2013. http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Radebeul.
- DGTH DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V. (2014-2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. <https://feldherpetologie.de/atlas/>
- EISENBAHN BUNDESAMT (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Stand Oktober 2012, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Neubearbeitung. Bearbeitet von E. Roll, C. Hauke, F. Neises & S. Rommel (Fachstelle Umwelt).
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck u. Ulm.
- ILN & LUNG M-V – INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2012): Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Werkstattgespräch Artenschutz (Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG) am 7.11.2007, Gelsenkirchen.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (Stand: Dezember 2008). Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), S. 231-256. Bundesamt für Naturschutz, Bonn, Bad Godesberg.

- LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991.
- LANA - BUND/LÄNDER - ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“, Stand 19.11.2010.
- LBV-SH & AFPE - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 08. November 2016.
- MÄRTENS, B., HENLE, K. & GROßE, R. W. (1997): Quantifizierung von Habitatqualität der Eidechsen am Beispiel der Zauneidechse (*Lacerta agilis* L. 1758). — Mertensiella, Bonn 7: 221 - 246.
- MLU MV MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) – Neufassung 2018. Schwerin. 88 S.
- SCHMIDT, G. (2020): Vorhaben: Solarpark Glasewitz, Bericht zur Reptilienkartierung. Gutachten im Auftrag der NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG.
- SCHMITT FAUNISTISCHE STUDIEN (2020): Bestandserhebungen Brut- und Gastvögel zur Brutzeit für die Errichtung des Solarparks „Glasewitz“ bei Glasewitz, Landkreis LRO, MV. Gutachten im Auftrag der NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG.
- STMI - OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 01/2013.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net: 2-20.
- UMWELTKARTEN MV (2020): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, zuletzt aufgerufen im Oktober 2020.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., 471 S.
- VÖKLER, F., HEINZE, B, SELLIN, D & ZIMMERMANN, H (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014.

Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95) geändert worden ist.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3. März 1997, S. 1). Anhänge A, B und C. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) VO (EU) Nr. 750/2013 - ABl. Nr. L 212 vom: 07.08.2013 S. 1.
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), inkraftgetreten am 15. Februar 2010.
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU- ABl. Nr. L 158 vom: 10.06.2013 S. 193.

7 Anlage 1: Relevanzprüfung

Tabelle A-1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | BArt SchV Anl. 1 Sp. 3 | RL M-V | Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po] | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e] | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] |
|---------------------------------|------------------------------|------------------------|--------|--|---|--|--|
| Amphibien | | | | | | | |
| <i>Bombina bombina</i> | Rotbauchunke | x | 2 | Eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens kann auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. | | | |
| <i>Epidalea calamita</i> | Kreuzkröte | x | 2 | | | | |
| <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte | x | 2 | | | | |
| <i>Hyla arborea</i> | Laubfrosch | x | 3 | | | | |
| <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | x | 3 | | | | |
| <i>Rana arvalis</i> | Moorfrosch | x | 3 | | | | |
| <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch | x | 1 | | | | |
| <i>Pelophylax lessonae</i> | Kleiner Wasserfrosch | x | 2 | | | | |
| <i>Triturus cristatus</i> | Kammolch | x | 2 | | | | |
| Reptilien | | | | | | | |
| <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter | x | 1 | Die Artengruppe der Reptilien wurde nach MLU MV (2018) kartiert und wird im vorliegenden AFB artenschutzrechtlich bearbeitet. | | | |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | x | 2 | | | | |
| <i>Emys orbicularis</i> | Europäische Sumpfschildkröte | x | 1 | | | | |
| Fledermäuse | | | | | | | |
| <i>Barbastella barbastellus</i> | Mopsfledermaus | x | 1 | Eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Fledermausarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens kann auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. | | | |
| <i>Eptesicus nilssonii</i> | Nordfledermaus | x | 0 | | | | |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügel-Fledermaus | x | 3 | | | | |
| <i>Myotis brandtii</i> | Große Bartfledermaus | x | 2 | | | | |
| <i>Myotis dasycneme</i> | Teichfledermaus | x | 1 | | | | |
| <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | x | 4 | | | | |

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | BArt SchV Anl. 1 Sp. 3 | RL M-V | Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po] | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e] | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] |
|----------------------------------|--------------------------|------------------------|--------|---|---|--|--|
| <i>Myotis myotis</i> | Großes Mausohr | x | 2 | | | | |
| <i>Myotis mystacinus</i> | Kleine Bartfledermaus | x | 1 | | | | |
| <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | x | 3 | | | | |
| <i>Nyctalus leisleri</i> | Kleiner Abendsegler | x | 1 | | | | |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Abendsegler | x | 3 | | | | |
| <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhautfledermaus | x | 4 | | | | |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | x | 4 | | | | |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | Mückenfledermaus | x | - | | | | |
| <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | x | 4 | | | | |
| <i>Plecotus austriacus</i> | Graues Langohr | x | - | | | | |
| <i>Vespertilio murinus</i> | Zweifarbflodermas | x | 1 | | | | |
| Weichtiere | | | | | | | |
| <i>Anisus vorticulus</i> | Zierliche Tellerschnecke | x | 1 | Eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Molluskenarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens kann auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. | | | |
| <i>Unio crassus</i> | Gemeine Flussmuschel | x | 1 | | | | |
| Libellen | | | | | | | |
| <i>Aeshna viridis</i> | Grüne Mosaikjungfer | x | 2 | Eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens kann auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. | | | |
| <i>Gomphus flavipes</i> | Asiatische Keiljungfer | x | - | | | | |
| <i>Leucorrhinia albifrons</i> | Östliche Moosjungfer | x | 1 | | | | |
| <i>Leucorrhinia caudalis</i> | Zierliche Moosjungfer | x | 0 | | | | |
| <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | Große Moosjungfer | x | 2 | | | | |
| <i>Sympecma paedisca</i> | Sibirische Winterlibelle | x | 1 | | | | |
| Käfer | | | | | | | |

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | BArt SchV Anl. 1 Sp. 3 | RL M-V | Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po] | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e] | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] |
|---------------------------------|---------------------------------------|------------------------|--------|--|---|--|--|
| <i>Cerambyx cerdo</i> | Großer Eichenbock | x | 1 | Eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Käferarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens kann auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. | | | |
| <i>Dytiscus latissimus</i> | Breitrand | x | - | | | | |
| <i>Graphoderus bilineatus</i> | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | x | - | | | | |
| <i>Osmoderma eremita</i> | Eremit, Juchtenkäfer | x | 4 | | | | |
| Falter | | | | | | | |
| <i>Lycaena dispar</i> | Großer Feuerfalter | x | 2 | Eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Käferarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens kann auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. | | | |
| <i>Lycaena helle</i> | Blauschillernder Feuerfalter | x | 0 | | | | |
| <i>Proserpinus proserpina</i> | Nachtkerzenschwärmer | x | 4 | | | | |
| Meeressäuger | | | | | | | |
| <i>Phocoena phocoena</i> | Schweinswal | x | 2 | Eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Meeressäugerarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens kann auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. | | | |
| Landsäuger | | | | | | | |
| <i>Castor fiber</i> | Biber | x | 3 | Eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Landsäugerarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens kann auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. | | | |
| <i>Lutra lutra</i> | Fischotter | x | 2 | | | | |
| <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus | x | 0 | | | | |
| <i>Canis lupus</i> | Europäischer Wolf | x | 0 | | | | |
| Fische | | | | | | | |
| <i>Acipenser sturio</i> | Baltischer Stör | x | 0 | Eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Fischarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens kann auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. | | | |
| Gefäßpflanzen | | | | | | | |
| <i>Angelica palustris</i> | Sumpf-Engelwurz | x | 1 | Eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Gefäßpflanzenarten im Wirk- | | | |

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | BArt SchV Anl. 1 Sp. 3 | RL M- V | Potenzielles Vor- kommen im Untersu- chungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po] | Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandser- fassung nachge- wiesen= ja / erfor- derlich= e] | Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art] |
|------------------------------|--------------------------|---------------------------------|---------------|--|--|---|--|
| <i>Apium repens</i> | Kriechender Scheiberich | x | 2 | raum des geplanten Vorhabens kann auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. | | | |
| <i>Cypripedium calceolus</i> | Frauenschuh | x | R | | | | |
| <i>Jurinea cyanoides</i> | Sand-Silberscharte | x | 1 | | | | |
| <i>Liparis loeselii</i> | Sumpf-Glanzkraut | x | 2 | | | | |
| <i>Luronium natans</i> | Schwimmendes Froschkraut | x | 1 | | | | |

Erläuterungen:

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns: M-V 0: Bestand erloschen, M-V 1: vom Aussterben bedroht, M-V 2: stark gefährdet, M-V 3: gefährdet, M-V 4: potenziell bedroht, M-V R: extrem selten, - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

X : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe

Verbreitungsangaben aus ILN & LUNG MV (2012)

Tabelle A-2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | EG-VO 338/97 Anh. A | VS-RL Anh. I | BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt | RL M-V | Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po] | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e] | Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit] |
|--|----------------|---------------------|--------------|---|--------|---|--|--|--|
| <p>Die Artengruppe der Brutvögel wurde nach MLU MV (2018) kartiert und wird im vorliegenden AFB artenschutzrechtlich bearbeitet. Eine Betroffenheit der Rastvögel im Wirkraum des geplanten Vorhabens kann auf Grund der geringen Frequentierung (Rastgebiete Land Stufe 1, UMWELTKARTEN MV 2020) sowie der Nähe zur Autobahn A 19 und den Windrädern ausgeschlossen werden.</p> | | | | | | | | | |

8 Anlage 2: Formblätter der Arten des Anhangs IV der FFH-RL

| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | |
|---|---|
| Schutzstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anh. IV FFH-Richtlinie |
| Bestandsdarstellung | |
| Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: | |
| <i>Angaben zur Autökologie</i> | |
| <p>Die Zauneidechse gehört zu den Arten der offenen und halboffenen Trockenstandorte und zusammen mit der Schlingnatter zu den besonders wärmeliebenden Reptilien in Mecklenburg-Vorpommern (BLAB & VOGEL 2002). Als ursprünglicher Waldsteppenbewohner besiedelt die Art in Mitteleuropa verschiedene naturnahe, aber auch anthropogen überformte Habitate, z. B. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren und Abgrabungsflächen (ELLWANGER 2004).</p> <p>Nach Norden nimmt ihre Bindung an wärmebegünstigte Standorte deutlich zu. Wesentliche Habitatelemente stellen für die Zauneidechse eine sonnenexponierte Lage der Fläche, ein lockeres, gut drainiertes und gut grabbares Substrat, unbewachsene Teilflächen für die Eiablage, eine Krautschicht unterschiedlicher Deckung und Höhe sowie Strukturen wie Steine, Totholz u. ä. dar. Häufig werden von der Art Gebiete mit scheinbar durchgängiger Habitateignung nur punktuell besiedelt (GÜNTHER 1996) und eine Abgrenzung von Lebensräumen wird dadurch erschwert. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere nutzt. Die Größe saisonaler Aktivitätsbereiche wird mit 431 - 1.681 m² angegeben. Insbesondere jüngere Tiere kurz vor oder nach der Geschlechtsreife sind nicht ortsgelassen, zeigen eine größere Mobilität und tragen damit vermutlich zur Ausbreitung der Art und zur Vernetzung von Teilpopulationen bei (GÜNTHER 1996). Maximale Wanderentfernungen von Männchen werden mit > 300 m bzw. 1.200 m angegeben, entlang linearer Elemente wurden Wanderstrecken von 2 bis 4 km nachgewiesen (ELLWANGER 2004).</p> <p>Gefährdungen der Art ergeben sich insbesondere aus der Zerstörung und Veränderung ihrer Lebensräume. Durch Nutzungsintensivierung mit zunehmender Eutrophierung der Landschaft sowie Einsatz von Bioziden einerseits und einer Nutzungsaufgabe auf Sonderstandorten und nachfolgender Gehölzsukzession andererseits gehen geeignete Habitate der Art zunehmend verloren. Verbunden mit der klimatisch bedingten Ausdünnung der Bestände führt dies insbesondere in Norddeutschland zu einer starken Isolation einzelner Vorkommen.</p> <p><i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i></p> <p>Die Art kommt in allen Landschaftszonen des Landes vor und besitzt insgesamt eine Rasterfrequenz von ca. 30 %. Verbreitungsschwerpunkte zeichnen sich im Südosten und Osten sowie der Landesmitte ab (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994).</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Nutzungsänderungen wie Auffassung und Verbuschung von Magerweiden, Aufforstungen oder Bebauung führen vor allem durch den direkten Lebensraumverlust sowie durch die Verinselung von Populationsteilen zu negativen Auswirkungen auf die Art. Außerdem können Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung eintreten.</p> | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | |
| <input type="checkbox"/> | nachgewiesen |
| <input checked="" type="checkbox"/> | potenziell vorkommend |
| Die Art ist entlang der Bahnstrecke nachgewiesen worden, die südlich des Plangebietes verläuft. | |
| Abgrenzung der lokalen Population | |
| Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich. | |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG | |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): | |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): | |
| Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen | |
| <input type="checkbox"/> | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an. |
| Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen der Art gelegentlich das intensiv bewirtschaftete Ackerland nutzen, um den dort lockeren Boden zur Eiablage oder als Versteckmöglichkeit zu nutzen. Durch die Baumaßnahmen kann es dadurch vereinzelt zur unabsichtlichen Tötung von einzelnen Individuen kommen. Dennoch ist das hiermit verbundene Tötungsrisiko nicht höher als das durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung verursachte, wo durch Bodenbearbeitung die ganze Fläche stark beansprucht wird. Nach Abschluss der Arbeiten ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko auf der Fläche sogar sinken wird. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist für die Art somit vollständig auszuschließen. | |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG | |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten | |
| <input type="checkbox"/> | Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. |
| Aufgrund der Entfernung der Habitate zum Plangebiet sowie des temporären Charakters der Bauarbeiten können erhebliche Störungen der Arten durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden. | |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verlet- | |

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

zungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

9 Anlage 3: Formblätter der europäischen Vogelarten

| Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) | |
|--|--|
| Schutzstatus | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
| Bestandsdarstellung | |
| <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p><i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Das Braunkehlchen besiedelt extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden sowie offene Ödland- und Ruderalflächen mit geeigneten Sing- und Ansitzwarten wie Hochstauden, Pfähle und niedrigen Gehölzen. Geschlossene Wälder und monotone Feldfluren stellen keine geeigneten Habitate für die Art dar. Für die Nestanlage benötigen Braunkehlchen dichtere, für den Nahrungserwerb dagegen niedrige und lückige Vegetation.</p> <p>Bereits ab April besetzen Braunkehlchen ihre Brutreviere. Im Zeitraum von Mai bis August erstreckt sich die Brut. Geeignete Habitate werden alljährlich wieder aufgesucht, wobei ein neues Nest angelegt wird. Pro Jahr erfolgt eine Brut von ca. 5 - 7 Eiern. Nur bei Totalverlust findet eine Ersatzbrut statt. Die Größe des Brutreviers beträgt auf dicht besiedelten Flächen mindestens 0,75 ha, in der Mehrzahl jedoch 1,5 - 3 ha. Als bevorzugte Nahrung werden am Boden oder aus der Luft Insekten aufgenommen. Dabei fliegen die Vögel niedrig über dem Boden.</p> <p><i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i></p> <p>Mehr als 40 % des deutschen Bestands der Art brüten in Mecklenburg-Vorpommern. Das Bundesland ist nahezu flächendeckend (95 %) besiedelt, so dass in allen geeigneten Habitaten Braunkehlchen anzutreffen sind. Der Bestand beläuft sich auf 9.000 - 19.500 Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER 2014).</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Hauptgefährdungsursache für das Braunkehlchen sind die Intensivierung der Landwirtschaft und die Aufforstung von Grünland (VÖKLER 2014).</p> | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend |
| <p>Der Reviermittelpunkt des Vorkommens des Braunkehlchens war ein Feldgehölz an der nördlichen Böschung der Eisenbahnstrecke. Die Beobachtungen der Nahrung suchenden Alttiere waren auf die Böschung der Eisenbahnstrecke und das südlich davon angrenzende Grünland mit Ruderalcharakter begrenzt.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population</p> <p>Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.</p> | |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG | |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): | |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | |
| Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen | |
| <input type="checkbox"/> | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an. |
| Da sich das Brutrevier des Braunkehlchens außerhalb des Plangebiets befindet, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt für die Art ausgeschlossen werden. | |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG | |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten | |
| <input type="checkbox"/> | Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. |
| Aufgrund der Entfernung des Brutstandortes zum Plangebiet sowie des temporären Charakters der Bauarbeiten können erhebliche Störungen der Art durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden. | |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | |
| <input type="checkbox"/> | Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. |
| <input type="checkbox"/> | Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. |
| <input type="checkbox"/> | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. |

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Braunkehlchens sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Schutzstatus**

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Die Feldlerche ist eine typische Vogelart der offenen Agrarflächen, die diese Bereiche sowohl zur Nestanlage als auch als Nahrungsbiotop nutzt. Sie kommt darüber hinaus auch auf Brachflächen und Wiesen vor. Die Neststandorte wechseln jährlich entsprechend der nutzungsbedingt im Frühjahr vorhandenen Aufwuchshöhe und Struktur der landwirtschaftlichen Kulturen. Wichtige Zusatzstrukturen sind vegetationsarme Bereiche, z. B. auf Feldwegen und an Ackerrändern, mit günstigen Bedingungen für die Nahrungssuche im bodennahen Bereich. Bruten auf den Ackerflächen unterliegen hohen bewirtschaftungsbedingten Verlusten.

Das Brutrevier befindet sich bevorzugt auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit niedriger und lückiger Vegetation von bis zu 15 - 20 cm Höhe. Bei Äckern werden Randbereiche oder Bereiche in der Nähe von Blößen bevorzugt. Zu vertikalen Strukturen wird ein Mindestabstand eingehalten, der von deren Höhe und Ausdehnung abhängig ist. Dieser beträgt bei geschlossenen Strukturen ca. 60 m und mehr. In Feuchtgebieten liegen Nester in trockenen Saumbiotopen wie Wegrändern. Brut- und Geburtsortstreue sind ausgeprägt. Die Art zählt zu den Kurzstreckenziehern, die Ankunft im Brutgebiet erfolgt Ende Januar bis Mitte März, die größte Balzaktivität Mitte März bis Ende April. Legebeginn ist Mitte April bis Mitte Mai, häufig erfolgt eine Zweitbrut ab Juni. Die Siedlungsdichte kann in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität der Landschaft stark variieren. In Agrarlandschaften sind Dichten zwischen 0,1 BP/10 ha in großräumig intensiv bewirtschafteten Bereichen und 3,4 BP/10 ha in reich strukturierter Agrarlandschaft bekannt. Die Siedlungsdichte nimmt mit zunehmendem Flächenanteil von Gehölzen ab. In Mecklenburg-Vorpommern variierten bei kleineren Untersuchungen die Abundanzen je nach Standort zwischen 1 - 4 BP/10ha.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Feldlerche ist der häufigste Bewohner der Agrarlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern und flächendeckend verbreitet. Der Bestand wird auf 150.000 bis 175.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER 2014).

Gefährdungsursachen

Hauptgefährdungsursache für die Feldlerche sind die Intensivierung der Landwirtschaft und die Aufforstung von Grünland (vgl. VÖKLER 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Das eine Vorkommen der Feldlerche war zugleich das einzige Vorkommen einer wertgebenden Art nördlich der Eisenbahnstrecke bzw. auf dem Ackerschlag, auf dem im Jahr 2020 Mais angebaut worden war. Die einzige Beobachtung eines Nahrung suchenden Tieres war von diesem Maisschlag.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

| Vermeidungsmaßnahme V 1 | |
|-------------------------|--|
| Maßnahme | Die Bauarbeiten zur Errichtung der Photovoltaikanlage sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 20. August und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden. |
| Begründung | Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung |
| Zielarten | Feldlerche |

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Auch wenn sich das Revierzentrum der Feldlerche im Jahr 2020 außerhalb des Plangebietes befand, kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos insbesondere für die Entwicklungsformen der Art nicht ausgeschlossen werden, da die jährliche Brutplatzwahl oft von der Bewirtschaftung bzw. der Feldfrucht abhängt. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Brutzeit der Feldlerche liegt nach LUNG (2016) zwischen dem 01. März und dem 20. August. Wenn die Bauarbeiten zwischen dem 20. August und 01. März durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 kann ausgeschlossen werden, dass die Art Feldlerche durch die Bauarbeiten und den damit verbundenen akustischen und optischen Störreizen erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte Störungen lassen sich nicht herleiten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche erlischt nach dem Ende der Brutperiode (LUNG 2016). Zudem werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur über einen begrenzten Zeitraum hinweg gestört und stehen nach dem Abschluss der Arbeiten wieder zur Verfügung. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen muss nicht zwangsläufig zu einem Rückgang der Feldlerche auf der Vorhabensfläche führen, wie Beobachtungen in Thüringen (LIEDER & LUMPE 2011), Brandenburg (TRÖLTZSCH & NEULING 2013) sowie eigene Untersuchungen in Tutow gezeigt haben. Sehr wahrscheinlich sind entsprechende Bedingungen wie ein ausreichender Abstand zwischen den Modulen sowie Pflege- und Beweidungsmaßnahmen dafür ausschlaggebend, ob die Art weiterhin in der Fläche brütet. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

| Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) | |
|--|--|
| Schutzstatus | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
| Bestandsdarstellung | |
| <p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p><i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Der Mäusebussard ist ein Waldbewohner, der seine Nahrung fast ausschließlich aus dem offenen Land bezieht. Die Schwerpunkte seines Vorkommens liegen deshalb in Landschaften, in denen beide Elemente in wechsellöser Weise kombiniert sind. Die Amplitude der Nistplatzwahl reicht vom Inneren geschlossener Wälder bis zu Baumgruppen und Einzelbäumen in offener Landschaft, wobei das Optimum in der Waldrandzone liegt.</p> <p>Als Brutgebiet kommen sowohl reine Laub- als auch Nadelwälder (Kiefern- und Fichtenforste) sowie Mischwälder verschiedenster Zusammensetzung in Betracht, im typischen Fall Hochwald mit nicht zu lichtem Kronenschluss und eingestreuten Lichtungen mit Wiesen, Weiden oder Feldern bzw. entsprechende Waldrandgebiete. Nicht selten brüten Bussarde auch in kleinen Waldstücken oder Gehölzen, wie Auenwäldern, Feldgehölzen aller Art, kleinen Waldabschnitten nahe menschlichen Siedlungen, Alleen, Parkwäldern oder sogar auf Einzelbäumen. Bevorzugte Jagdgebiete sind Felder, Wiesen, Weiden, Moore, Teichlandschaften, Kahlschläge; durch menschliche Bewirtschaftung kurz gehaltene Vegetation oder zeitweise Entblößung des Bodens erleichtern die Jagd. Die Neigung, in mehr oder weniger freiem Gelände (vorwiegend Bruchgebieten) zu brüten, scheint in den letzten Jahrzehnten vielerorts zugenommen zu haben, da zahlreiche neuere Literaturangaben Belege hierfür liefern und auch mehrjähriges Brüten in Wiesen und Obstbaumgelände bestätigen.</p> <p><i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i></p> <p>Der Mäusebussard ist in M-V die häufigste und am weitesten verbreitete Greifvogelart. Als Bruthabitate werden vor allem Randbereiche von Wäldern unterschiedlichster Typen genutzt. Der aktuelle Landesbestand liegt bei 4.700-7.000 Brutpaaren (VÖKLER 2014).</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Der Mäusebussard ist im Bestand gegenwärtig nicht gefährdet (VÖKLER et al. 2014).</p> | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend |
| <p>Der Mäusebussard hatte ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Der Horststandort war an dem östlichen Ende des Feldgehölzes, das sich südlich der Eisenbahnstrecke erstreckte. Die Tiere waren bereits Ende März 2020 am Horststandort anwesend. Ende Mai 2020 war der Horst bereits verwaist. Es muss von einer Brutauflage zwischen Anfang und Ende Mai 2020 ausgegangen werden. Für diese Vorkommen wurde Anfang Mai 2020 ein Tier beobachtet, das über dem Grünland südöstlich des Untersuchungsgebietes kreisend nach Nahrung suchte.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population</p> <p>Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.</p> | |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG | |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): | |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | |
| Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen | |
| <input type="checkbox"/> | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an. |
| Da sich das Brutrevier des Mäusebussards außerhalb des Plangebiets befindet, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt für die Art ausgeschlossen werden. | |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG | |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten | |
| <input type="checkbox"/> | Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. |
| Aufgrund der Entfernung des Brutstandortes zum Plangebiet sowie des temporären Charakters der Bauarbeiten können erhebliche Störungen der Art durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden. | |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | |

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

| Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | |
|---|--|
| Schutzstatus | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
| Bestandsdarstellung | |
| Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: | |
| <i>Angaben zur Autökologie</i> | |
| <p>Die Art besiedelt vorwiegend offene Landschaften, die sich durch hecken- und buschreiches Gelände auszeichnen. Es handelt sich vielfach um Ränder von Wiesen und Weiden, Ackerland sowie Brachflächen. Als Neststandort werden oft Dornbüsche (Schlehe, Brombeere, Heckenrose etc.) bevorzugt. Die Sträucher sind auch als Ansitzwarten für Jagd und die Revierüberwachung wichtig. Zur Nahrungssuche werden möglichst offene, schütter bewachsene Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft von Gebüsch benötigt. Die Nahrung, die sich vorwiegend aus mittelgroßen bis großen Insekten zusammensetzt (hauptsächlich Käfer, Hautflügler, Fliegen, Heuschrecken), wird von einer Sitzwarte aus (Gehölze, Leitungen, Zäune, Stauden) am Boden oder in der Luft erbeutet.</p> <p>Der Neuntöter kommt als Langstreckenzieher frühestens Ende April, normalerweise im Mai in den Brutgebieten an. Hohe Brutortstreue ist zumindest für Männchen nach erfolgreicher Brut nachgewiesen. Die Eiablage erfolgt ab Mitte Mai bis Mitte Juni. In der Regel endet die Brutzeit Anfang August. Die Reviergröße liegt meist bei 1 bis 6 ha, in günstigen Gebieten zwischen 1,5 und 2 ha.</p> <p><i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i></p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern ist der Neuntöter nahezu flächendeckend verbreitet. Derzeit leben hier etwa 8.500- 14.000 Brutpaare. Auffällige Dichtezentren oder Gebiete mit geringem Bestand lassen sich nicht erkennen. Die Vorkommen im Land weisen derzeit einen negativen Bestandstrend auf (VÖKLER 2014).</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Hauptgefährdungsursache für den Neuntöter sind die Intensivierung der Landwirtschaft (VÖKLER 2014).</p> | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend |
| <p>Der Neuntöter besaß zwei Reviere im Untersuchungsgebiet, die beide in dem Feldgehölz südlich der Eisenbahnstrecke lagen. Für das östliche Vorkommen besteht ein Brutnachweis. Die Nahrungssuche erfolgte ausschließlich südlich der Eisenbahnstrecke und hier v.a. im ruderalen Grünland bzw. vom Staudensaum des Feldgehölzes.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population</p> <p>Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.</p> | |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG | |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): | |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | |
| Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen | |
| <input type="checkbox"/> | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an. |
| Da sich die Brutreviere des Neuntötters außerhalb des Plangebiets befinden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt für die Art ausgeschlossen werden. | |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG | |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten | |
| <input type="checkbox"/> | Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. |
| Aufgrund der Entfernung der Brutstandorte zum Plangebiet sowie des temporären Charakters der Bauarbeiten können erhebliche Störungen der Art durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden. | |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | |
| <input type="checkbox"/> | Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. |
| <input type="checkbox"/> | Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. |
| <input type="checkbox"/> | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. |

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)**Schutzstatus**
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Als Nisthabitat für die Bodenbrüter dienen Böschungen oder Pfeifengrasbulte. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen (einzelne Gehölze, Stauden, Zäune, u.a.) als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5-2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Bedeutung des Schwarzkehlchens ergibt sich aus der geringen Anzahl an Brutpaaren (<1.000). Allerdings wird für die Art ein andauerndes Populationswachstum in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt. Der Bestand wurde im Jahr 2009 auf 450 - 750 Brutpaare geschätzt (VÖKLER 2014). Es ist anzunehmen, dass die Anzahl der Brutpaare aktuell bereits über 1.000 liegt.

Gefährdungsursachen

Das Schwarzkehlchen ist im Bestand gegenwärtig nicht gefährdet (VÖKLER et al. 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum
 nachgewiesen potenziell vorkommend

Ein Revier des Schwarzkehlchens wurde im Westen des erweiterten Untersuchungsgebiets und außerhalb des Plangebiets nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da sich das Brutrevier des Schwarzkehlchens außerhalb des Plangebiets befindet, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt für die Art ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Entfernung des Brutstandortes zum Plangebiet sowie des temporären Charakters der Bauarbeiten können erhebliche Störungen der Art durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzkehlchens sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

| Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze | |
|--|--|
| Schutzstatus | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
| Bestandsdarstellung | |
| Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: | |
| <i>Angaben zur Autökologie</i> | |
| Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an: | |
| Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp | |
| Bei den Arten handelt es sich um ungefährdete Gehölzbrüter, die in unterschiedlichen Wald-, Baum- oder Strauchbeständen brüten. | |
| <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> | |
| Die genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit ungefährdet. Es ist von stabilen Populationen auszugehen. | |
| <i>Gefährdungsursachen</i> | |
| Es sind keine essenziellen Gefährdungen der obengenannten Arten bekannt (vgl. Vökler et al. 2014). | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend |
| Die Arten wurden im Zuge der Kartierungen 2020 entsprechend der Gehölzverteilung im erweiterten Untersuchungsgebiet festgestellt. | |
| Abgrenzung der lokalen Population | |
| Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar. | |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG | |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): | |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | |
| Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen | |
| <input type="checkbox"/> | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an. |
| Die Revierzentren aller Arten befinden sich außerhalb des Plangebietes. Eine bau-, anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist für die Arten somit vollständig auszuschließen. | |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG | |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten | |
| <input type="checkbox"/> | Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. |
| Aufgrund der Entfernung der Brutstandorte zum Plangebiet sowie des temporären Charakters der Bauarbeiten können erhebliche Störungen der Arten durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden. | |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | |
| <input type="checkbox"/> | Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. |
| <input type="checkbox"/> | Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. |
| <input type="checkbox"/> | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. |
| <input type="checkbox"/> | Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. |
| Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden. | |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG | |
| <input type="checkbox"/> | treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

| Freiwasser- und Röhrichtbrüter | |
|--|--|
| Schutzstatus | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
| Bestandsdarstellung | |
| Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: | |
| <i>Angaben zur Autökologie</i> | |
| Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an: | |
| Sumpfrohrsänger | |
| Die Art besitzt eine stärkere Bindung an Gewässer und Röhrichte. | |
| <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> | |
| Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. | |
| <i>Gefährdungsursachen</i> | |
| Der Sumpfrohrsänger unterliegt gegenwärtig keiner Gefährdung (VÖKLER et al. 2014). | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend |
| Die Art ist kein Brutvogel des direkten Eingriffsbereichs. Die fünf Revierzentren der Art Sumpfrohrsänger befinden sich außerhalb des Plangebiets entlang eines Grabens. | |
| Abgrenzung der lokalen Population | |
| Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar. | |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG | |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): | |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | |
| Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen | |
| <input type="checkbox"/> | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an. |
| Für die nachgewiesene Art kann aufgrund der Entfernung der Reviere zum Vorhaben ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt. | |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG | |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten | |
| <input type="checkbox"/> | Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. |
| Aufgrund der Entfernung der Brutstandorte zum Plangebiet sowie des temporären Charakters der Bauarbeiten können erhebliche Störungen der Art durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden. | |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | |
| <input type="checkbox"/> | Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. |
| <input type="checkbox"/> | Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. |
| <input type="checkbox"/> | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. |
| <input type="checkbox"/> | Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. |
| Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden. | |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG | |
| <input type="checkbox"/> | treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |